

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/690**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaats- vertrag – GlüStV)**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/690 – zuzustimmen.

II. Kenntnis zu nehmen:

1. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 10. August 2011  
– Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Beratende Äußerung zum Glücksspiel – Drucksache 15/426.
2. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 8. November 2011  
– Information über Staatsvertragsentwürfe;  
hier: Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum  
Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsver-  
trag – Erster GlüÄndStV) – Drucksache 15/849.

16. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

## Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) –, Drucksache 15/690, in seiner 4. Sitzung am 16. November 2011. In die Beratung miteinbezogen werden:

- a) die Mitteilung der Landesregierung vom 10. August 2011
  - Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
  - hier: Beratende Äußerung zum Glücksspiel – Drucksache 15/426
- b) die Mitteilung der Landesregierung vom 8. November 2011
  - Information über Staatsvertragsentwürfe;
  - hier: Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) – Drucksache 15/849

## Allgemeine Aussprache

Der Vorsitzende teilt mit, der mitberatende Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft tage bereits am Folgetag.

Der Innenminister verweist auf das im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum zum Gesetzentwurf Gesagte und führt weiter aus, der vorliegende Gesetzentwurf beziehe sich nicht auf einen neuen Glücksspielstaatsvertrag, sondern auf den bereits am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen. Dieser würde jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2011 auslaufen, sofern nicht die Ministerpräsidentenkonferenz bis zu diesem Zeitpunkt mit mindestens 13 Stimmen das Fortgelten des Staatsvertrags beschließe. Angesichts dessen, dass dann bis zum Inkrafttreten des neuen Glücksspielstaatsvertrags, der sich derzeit in der Ratifizierungsphase befinde, ein rechtsfreier Raum entstehen würde, was ordnungspolitisch nicht hingenommen werden könne, werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, den derzeitigen Glücksspielstaatsvertrag für den Fall seines Außerkrafttretens mit Ablauf des 31. Dezember 2011 bis zu einer Neuregelung als Landesrecht fortgelten zu lassen.

Ferner werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, die in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs aufgezählten Erlaubnisse für den Zeitraum der Fortgeltung des Staatsvertrags ebenfalls fortgelten zu lassen, allerdings nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE ruft in Erinnerung, dass der derzeit geltende Glücksspielstaatsvertrag u. a. aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts darauf abziele, ordnungspolitisch der Spielsucht entgegenzuwirken, und insofern zum Jugend- und Spielerschutz beitrage. Deshalb sei es richtig, Vorsorge für den Fall, dass bis zum Inkrafttreten eines neuen Glücksspielstaatsvertrags ein rechtsfreier Raum entstehe, zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf finde daher die Zustimmung seiner Fraktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf und merkt an, seine Fraktion habe alarmiert, dass es außerhalb Baden-Württembergs offenbar Bestrebungen gebe, sich nicht an einem neuen Glücksspielstaatsvertrag beteiligen zu wollen, um privaten Anbietern Tür und Tor zu öffnen. Diesem Risiko werde aus seiner Sicht derzeit nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt; er rechne hinsichtlich des neuen Glücksspielstaatsvertrags noch mit erheblichen Diskussionen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, der Umstand, dass es in Baden-Württemberg derzeit nicht wie in anderen Bundesländern eine Fortgeltungsklausel für den derzeitigen Glücksspielstaatsvertrag gebe, sei auf die FDP/DVP innerhalb der früheren Regierungsfraktion zurückzuführen. Er persönlich sei davon

überzeugt, dass die im derzeit geltenden Glücksspielstaatsvertrag enthaltenen Regelungen gegen EU-Recht verstießen; dies trete im Übrigen in dem Dialog mit der Europäischen Kommission hinsichtlich des neuen Glücksspielstaatsvertrags immer stärker zutage. Angesichts dessen halte er auch die begehrte Fortgeltung des derzeitigen Glücksspielstaatsvertrags über den 31. Dezember 2011 hinaus für nicht konform mit dem EU-Recht, sodass er dem vorliegenden Gesetzentwurf ablehnend gegenüberstehe.

#### Einzelabstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/690 – zuzustimmen, und ohne förmliche Abstimmung, von den Mitteilungen der Landesregierung – Drucksachen 15/426 und 15/849 – Kenntnis zu nehmen.

22. 11. 2011

Karl Klein

**Empfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**an den Innenausschuss**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/690**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in  
Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV)**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/690 – zuzustimmen.

II. Kenntnis zu nehmen:

1. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 10. August 2011  
– Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Beratende Äußerung zum Glücksspiel – Drucksache 15/426.
2. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 8. November 2011  
– Information über Staatsvertragsentwürfe;  
hier: Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages  
zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungs-  
staatsvertrag – Erster GlüÄndStV) – Drucksache 15/849.

17. 11. 2011

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Die Vorsitzende:

Tanja Gönner

Bericht

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) –, Drucksache 15/690, in seiner 5. Sitzung am 17. November 2011. In die Beratung mit einbezogen werden:

- a) die Mitteilung der Landesregierung vom 10. August 2011  
– Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Beratende Äußerung zum Glücksspiel – Drucksache 15/426
- b) die Mitteilung der Landesregierung vom 8. November 2011  
– Information über Staatsvertragsentwürfe;  
hier: Entwurf des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages  
zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungs-  
staatsvertrag – Erster GlüÄndStV) – Drucksache 15/849

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU bemerkt, zum Thema Glücksspielstaatsvertrag wolle er sich gegenwärtig nicht abschließend äußern. Ihn interessiere aber noch, wie es zu der Verständigung der Ministerpräsidenten gekommen sei, dass im Bereich der Sportwetten 20 Lizenzen vergeben werden sollten. Außerdem frage er, inwieweit Wetten, die im Internet getätigt würden, überwacht werden könnten.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bringt vor, ihre Fraktion habe u. a. der Presse entnommen, dass die Landesregierung ein Landesglücksspielgesetz plane. Die Grünen wären der Landesregierung dankbar, wenn sie den Zusammenhang zwischen diesem Vorhaben und dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag erläutern würde.

Fast alle Bundesländer hätten sich auf den ebenfalls vorliegenden Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags einigen können. Dies sei sicher begrüßenswert, auch wenn den im Landtag vertretenen Fraktionen nicht alle Regelungen gefielen, die dieser von den Ländern erzielte Kompromiss beinhalte. Wichtig sei, den Spielerschutz und die Suchtprävention weiter voranzubringen und hierbei auch die Belange der Kommunen zu beachten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD fügt an, es sei zweifellos sinnvoll, den bestehenden Glücksspielstaatsvertrag bis zu einer Neuregelung als Landesrecht fortgeltend zu lassen, wie es der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/690, vorsehe.

15 Ministerpräsidenten hätten sich auf den Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags geeinigt. Leider habe sich Schleswig-Holstein dem Entwurf nicht anschließen können. Er bitte noch um Auskunft, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht die EU diesen Entwurf als problematisch ansehe.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft führt aus, die Zahl von 20 Lizenzen im Bereich der Sportwetten beruhe auf einem Kompromiss, auf den sich 15 der 16 Bundesländer verständigt hätten. Er verhehle nicht, dass sich die Landesregierung beim Thema „Konzessionen im Sportwettenbereich“ eine restriktivere Haltung hätte vorstellen können.

Im Glücksspielrecht komme der Kohärenz, also einer einheitlichen Regelung in Deutschland, essenzielle Bedeutung zu. Liege sie nämlich nicht vor, träten erhebliche EU-rechtliche Probleme auf.

Schleswig-Holstein sei dem Entwurf eines Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, auf den sich die übrigen 15 Bundesländer verständigt hätten, nicht beigetreten und habe ein eigenes Glücksspielgesetz verabschiedet, das nun neben dem noch geltenden Glücksspielstaatsvertrag bestehe. Dieser Weg hänge mit einem hohen Eigeninteresse und mit parteipolitischen Gründen zusammen und könne zumindest als unsolidarisch bezeichnet werden, da er die von ihm zuvor angesprochene Kohärenz gefährde.

Der Finanzausschuss habe in der letzten Legislaturperiode eine Arbeitsgruppe zum Thema Glücksspiel eingerichtet. Dem Ergebnis, das die Arbeitsgruppe schließlich erzielt habe, hätten mit Ausnahme der FDP/DVP alle Fraktionen zugestimmt. Baden-Württemberg werde im Sinne dieses Konsenses Anfang 2012 ein Landesglücksspielgesetz auf den Weg bringen. Mit diesem Gesetz würden zum einen die neuen staatsvertraglichen Regelungen in Landesrecht überführt. Zum anderen wolle die Landesregierung Regelungen zu den Bereichen Spielbanken und Lotterien in das Gesetz integrieren. Ferner beabsichtige die Landesregierung, ihre Regelungskompetenz im Bereich Spielhallen voll auszuschöpfen und entsprechende Bestimmungen aufzunehmen. Damit wolle sie auch und gerade die vielen Kommunen unterstützen, die in diesem Bereich gegenwärtig vor erheblichen Problemen stünden. Er verweise hierzu auf die Ausweitung der Zahl der Spielhallen, auf die aus seiner Sicht verbotenen Kettenkonzessionen und auf eine hohe Anfälligkeit für illegales Glücksspiel.

Eingehend auf die zweite Frage, die der Abgeordnete der Fraktion der CDU zu Beginn der Beratung gestellt hatte, teilt er mit, das Angebot an Sportwetten werde mit der maximal möglichen Sicherheit gewährleistet. Dies gelte auch für Spiele, die

von terrestrisch genehmigten Spielbanken im Internet angeboten werden dürften. Sicherheitstechnische Bedenken habe er in diesen Bereichen nicht.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU wirft ein, die Frage sei, inwieweit die Wetten legal angeboten würden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft fährt fort, bei der von ihm zuletzt angeführten Spielvariante könne über das Internet an einem real existierenden Roulettetisch, den eine Kamera von der Spielbank ins Netz übertrage, gespielt werden. Über die Frage, wie attraktiv und sinnvoll ein solches Modell sei, werde noch diskutiert. Er halte diese Variante des Onlinespiels, die in anderen Bundesländern bestehe, für nicht sehr zielführend. So habe er Zweifel, ob ein solches Spiel von der Attraktivität her mit dem bestehenden illegalen Angebot virtueller Roulettetische konkurrieren könne, die eine viel schnellere Frequenz aufwiesen als Roulettetische in terrestrisch genehmigten Spielbanken.

Ein Mitglied des Rechnungshofs erklärt, es sei erfreulich, dass die Landesregierung im Landesglücksspielgesetz die Regelungen zum gewerblichen Glücksspiel in kohärenter Weise anpassen wolle. Sie interessiere, wie die Landesregierung die Chance einschätze, dass die anderen Bundesländer vergleichbare Anstrengungen unternähmen, um eine Kohärenz der Regelungen herzustellen.

Der Rechnungshof habe in seiner Beratenden Äußerung zum Glücksspiel u. a. vorgeschlagen, dass die Länder prüfen sollten, ihre Landeslotterien unter einem rechtlichen Dach zusammenzuschließen. Von der Landesregierung sei dieser Vorschlag begrüßt worden. Die beiden Klassenlotterien würden nun zu einer gemeinsamen Klassenlotterie aller Länder fusioniert. Sie frage, ob auch für die Landeslotterien an einen solchen Schritt gedacht werde.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft weist darauf hin, das, was im Entwurf des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags zum gewerblichen Glücksspiel geregelt sei, bilde eine gute Basis, um für eine hohe Kohärenz der Bestimmungen sorgen zu können. Dies beziehe sich etwa auf die Genehmigungsverfahren für Spielhallen. So sei es für die Kommunen wichtig, dass ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt bestehe. Wichtig sei ferner das Thema Kettenkonzessionen.

Baden-Württemberg werde auch die Regelungsmöglichkeiten ausschöpfen, was Einlasskontrollen, den Anschluss an das Spielersperrsystem oder die Suchtprävention angehe. Die betreffende Ausgestaltung obliege den Ländern. Baden-Württemberg werde für möglichst kohärente Regelungen werben.

Die Landesregierung habe den Vorschlag des Rechnungshofs unterstützt, die Landeslotterien unter einem rechtlichen Dach zusammenzuschließen, stehe damit unter den Bundesländern gegenwärtig aber noch allein. Sie werde dieses Ziel jedoch weiterverfolgen und schließe nicht aus, dass es in der Zukunft erreicht werden könne.

Die Vorsitzende gibt bekannt, der federführende Innenausschuss habe sich bereits gestern mit den vorliegenden Beratungsgegenständen befasst und dem Plenum zum einen empfohlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/690, zuzustimmen. Da der Gesetzentwurf nur zwei Artikel umfasse, schlage sie vor, darüber insgesamt abzustimmen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft erhebt gegen diesen Vorschlag keinen Widerspruch und schließt sich dem von der Vorsitzenden erwähnten Votum des Innenausschusses bei einer Gegenstimme an.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, der Innenausschuss habe dem Plenum zum anderen empfohlen, von den Mitteilungen der Landesregierung, Drucksachen 15/426 und 15/849, Kenntnis zu nehmen.

Einstimmig schließt sich der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft auch diesem Votum an.

22. 11. 2011